Anhang XIX

Weisung betreffend künstliche Besamung

§ 1

Rechtsgrundlage

Die künstliche Besamung wird durch die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sowie die eidgenössische Verordnung über die Tierzucht vom 14. November 2007 geregelt.

§ 2

Einfrieren von Sperma

Der Samen jedes in der Schweiz zur Traberzucht angekörten Deckhengstes kann eingefroren werden. Dieser Samen muss in einem anerkannten Zentrum entnommen werden.

§ 3

Import von Sperma

Import von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen ist erlaubt, solange dieser den Bedingungen des Bundesamtes für Veterinärwesen entspricht.